

Titel der Drucksache:

Werbung

Drucksache

**0656/13**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	24.04.2013	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Visitenkarten am Auto – jeder hat sie bereits vorgefunden. Auch Flyer unter dem Scheibenwischer, Werbeanhänger oder Sattelhüllen am Fahrrad sind keine Seltenheit. Entsprechend eines Urteils des OLG Düsseldorf (Az. IV-4 RBs 25/10 und IV-4 Ws 57/10 Owi) ist diese Verteilung rechtswidrig. Laut Gerichtsurteil geht das Verteilen dieser Werbung über den Gemeingebrauch von Straßen hinaus. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Umworbene sich davon belästigt fühlt oder Anzeige erstattet. In einigen Städten geht das Ordnungsamt gegen diese Art von Werbung vor. Offenbar erlebt man nach einer solchen Verteilungsaktion die Verschmutzung der Straßen und Gehwege.

Hieraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Geht die Stadtverwaltung gegen solche Art von Werbung vor oder ist dies in Zukunft geplant?
2. Welche Satzungen bzw. Richtlinien der Stadt Erfurt müssten dementsprechend geändert werden, um diese Art von Werbung zu unterbinden?

11.04.2013, gez. Pfistner

Datum, Unterschrift